

WEITERLEITUNG IN KRANKENHÄUSERN

*Tarif für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsstellen
in Krankenhäusern, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen*

Tarif WR-S KKH

1.1.2025 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNGSSATZ

a) Vergütung je Bett, soweit an dem Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder für das Bett ein Gerät zum individuellen Empfang vorgehalten wird.

Pauschalvergütungssatz	
Jährlich €	monatlich €
2,58	0,26

b) Mindestvergütung je Zimmer, unabhängig von der Anzahl der Betten für jedes Zimmer, in dem zumindest ein Empfangsgerät bereitgestellt wird.

Pauschalvergütungssatz	
Jährlich €	monatlich €
5,41	0,54

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung nach Ziffer I a oder I b um 10 %.

Einrichtungen, die einen aktuellen, schriftlichen und begründeten Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit im Sinne von § 52 AO vorlegen, erhalten gemäß § 39 Abs. 3 VGG auf die Vergütungen nach Ziffer I a oder I b einen Gemeinnachlass in Höhe von 15%.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S KKH gilt für die Musikknutzung durch Sendung i.S. von § 20 i.V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S KKH gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist die Anzahl der in den Zimmern eines Krankenhauses, einer Klinik oder ähnlichen Einrichtung aufgestellten Betten, an denen ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder für die ein Gerät zum individuellen Empfang vorgehalten wird. Aufgestellte Betten sind alle betriebsbereit aufgestellten Betten, die zur vollstationären Behandlung von Patienten/Patientinnen bestimmt sind. Von der Vergütungsberechnung ausgenommen sind nur Betten, für die nachweislich Geräte zum individuellen Empfang weder bereitgestellt noch vorgehalten werden.

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist außerdem jedes Bett zur teilstationären oder ambulanten Untersuchung, jedes Bett in Untersuchungs- und Funktionsräumen sowie jedes Bett in Gästezimmern, wenn für das Bett ein Gerät zum individuellen Empfang bereitgestellt oder vorgehalten wird.

Relevant für die Berechnung der Vergütung ist auch die Anzahl der Untersuchungs- und Funktionsräume sowie Gästezimmer.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musikknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Online-Portal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

4. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.